

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.158.527

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

barbara.trefil@bka.gv.at
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0001-INT/2025

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Festlegung und Anerkennung der Kapitalpufferanforderungen für den antizyklischen Kapitalpuffer, für Systemrelevante Institute und für den Systemrisikopuffer (Kapitalpuffer-Verordnung 2025 – KP-V 2025); Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der gegenständliche Verordnungsentwurf aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches keinen Anlass zu inhaltlichen Bemerkungen gibt. Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

In sprachlicher und legistischer Hinsicht nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der

insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

II. Zum Verordnungsentwurf

Zum Einleitungssatz:

Das Wort „des“ vor dem Ausdruck „§ 23e“ kann entfallen (alternativ wäre auch vor dem Zitat „§ 23d Abs. 7“ das Wort „des“ zu ergänzen). Die Angabe der letzten Änderung des BWG sollte aktualisiert werden: „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2025“.

Zu § 3:

In Z 2 lit. a sollte es in der fünften Zeile (einheitlich mit der Zitierweise in der ersten Zeile der lit. a) lauten: „gemäß § 4 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzeses 2000“.

Angeregt wird, das Wort „Webseite“ durch das Wort „Website“ zu ersetzen, da mit dem Begriff auf die gesamte Webpräsenz der Bundesanstalt Statistik hingewiesen werden soll, die aus mehreren – und nicht nur aus einer – im Internet abrufbaren Seiten (den „Webseiten“) besteht.

In Z 2 lit. b kann der Strichpunkt entfallen.

Es wird angeregt, die Abkürzung „iVm“ auszuschreiben, da sie nicht im Anhang 1 zu den LRL enthalten ist (LRL 148).

In Z 3 wäre der Ausdruck „Anlage zu § 23e BWG“ nicht in Fettschrift zu setzen, da es sich nicht um eine Anlage zu der im Entwurf vorliegenden Verordnung handelt (ebenso in § 7).

Zu § 7:

Es wird angeregt, die Prozentzeichen einheitlich ohne vorangehendes Leerzeichen zu setzen

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

(etwa in Abs. 2 und im Besonderen Teil der Erläuterungen im ersten Absatz zu § 7 auf der Seite 9).

Zu § 9:

Folgende Aktualisierungen und Korrekturen werden angeregt (gelb unterlegt und unterstrichen). Die Aktualisierung des Verordnungszitats sollte auch im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 3 nachgezogen werden.

§ 9. Für Verweise auf Rechtsakte in dieser Verordnung gilt Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2025 anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2987, ABl. Nr. L 2024/2987 vom 04.12.2024;
3. soweit auf Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2024 anzuwenden;
4. soweit auf Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitengesetzes – WGG, BGBl. Nr. 139/1979, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2025 anzuwenden;
5. soweit auf Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/2994, ABl. Nr. L 2024/2994 vom 04.12.2024.

Zu § 9:

Das Außerkrafttreten der KP-V 2021 könnte etwas kürzer wie folgt formuliert werden: „Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Kapitalpuffer-Verordnung 2021 (KP-V 2021), BGBl. II Nr. 245/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 389/2024, außer Kraft“.

III. Zu den Materialien

Es wird auf folgende sprachliche Korrekturen (unterstrichen) hingewiesen:

Im Allgemeinen Teil: „[...] bestehen in Österreich erhöhte systemische Risiken aus dem Bestand der gewerblichen Immobilienfinanzierungen, die derart ausgeprägt sind, [...]“ und „Auch die Regelungen zu den Pufferquoten für die Kapitalpufferanforderungen für den Systemrisikopuffer, die für den Gesamtisikobetrag eines Kreditinstituts gelten [...]“.

Der Satz „Eine Periode negativen BIP-Wachstums geht mit einem hohen Inflationsniveau einher, das die Zentralbanken daran hindert, ihre Leitzinsen zu senken, und mit der Realisierung der kumulierten Risiken im Immobiliensektor, die zu einem anhaltenden

Rückgang der Immobilienpreise führt, einhergeht.“ sollte sprachlich überarbeitet werden (zB durch Entfall des Wortes „einhergeht“).

Im vierten Absatz auf der Seite 5 und im letzten Absatz auf der Seite 6 sollte vor der Wortfolge „wie folgt“ jeweils der Beistrich entfallen.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 5 und § 6 sollte es in der letzten Zeile lauten „Kapitalpufferpufferanforderungen“. In den Erläuterungen zu § 9 sollte das Wort „Rechtstexte“ durch „Rechtsakte“ ersetzt werden.

Wien, am 26. März 2025

Für den Bundeskanzler:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt